

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1937	Nr. 139
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 37	Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	1385
13. 12. 37	Verordnung über Erwerbslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst im Saarland.....	1386
14. 12. 37	Verordnung über den Wachdienst.....	1387
15. 12. 37	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.....	1387
16. 12. 37	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Zweite WehrStDV —	1388
17. 12. 37	Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung.....	1388
18. 12. 37	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird.....	1389
18. 12. 37	Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh... ..	1390
20. 12. 37	Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.....	1391
20. 12. 37	Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses.....	1391

Zu Teil II, Nr. 46, ausgegeben am 17. Dezember 1937, sind veröffentlicht: Gesetz über den Stichkanal nach Kleckstedt-Hallendorf. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-tschechoslowakischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Sechste Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Berichtigung.

Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer

Vom 19. Dezember 1937

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer (§ 43 Absätze 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes — Reichsgesetzbl. 1934 I S. 925, 941) wird mit folgenden Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 verlängert:

1. Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1938“ jeweils die Worte „1. Januar 1939“.

2. Im § 3 Absatz 3 werden als neue Ziffern eingefügt:

„6. der Wert von Schenkungen, die der Steuerpflichtige seit dem 1. Januar 1931 gemacht hat, wenn er insgesamt 10 000 Reichsmark übersteigt und in dem Gesamtvermögen, das dem letzten Vermögensteuerbescheid zugrunde liegt, nicht enthalten ist. Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit für den Wert dieser Schenkungen bereits eine Reichsfluchtsteuer entrichtet worden ist;

7. der Wert der Grundstücke, die auf Grund der Bestimmungen über die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude in dem Gesamtvermögen, das dem letzten Vermögensteuerbescheid zugrunde liegt, nicht enthalten sind."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wird die Reichsfluchtsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden auf den

Berlin, 19. Dezember 1937

Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag in Höhe von eins vom Hundert des Rückstandes zu zahlen. Der Zuschlag beträgt mindestens zwei vom Hundert des Rückstandes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über Erwerbslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst im Saarland.

Vom 13. Dezember 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 266) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 257), der Anordnung vom 20. September 1935 (Amtsbl. d. Reichskomm. für die Rückgliederung des Saarlandes S. 325) und der Verordnung vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Erwerbslose, die aus dem aktiven deutschen Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, haben eine Wartezeit bis zur Erwerbslosenunterstützung nur dann zurückzulegen, wenn sie zwischen ihrem Ausscheiden und der Arbeitslosmeldung mehr als 13 zusammenhängende oder insgesamt 26 Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren.“

2. Im § 15 wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei wird diejenige Zeit nicht mitgerechnet, während deren der Erwerbslose im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden hat.“

§ 2

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, vom 29. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 284) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Juni 1934 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 258) und vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 935) erhält Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. im aktiven deutschen Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst gestanden hat; die Fristen verlängern sich dann im Höchstfall auf 6 Jahre.“

§ 3

(1) Erwerbslose Arbeiter und Angestellte im Saarland, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven deutschen Wehrdienst ausgeschieden sind und eine Arbeitnehmertätigkeit im Sinne des § 6 der saarländischen Verordnung, betreffend Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge, und des Artikels 2 der Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung innerhalb der dort bezeichneten Fristen nicht ausgeübt haben, erhalten Erwerbslosenunterstützung unter denselben Voraussetzungen und in der gleichen Weise, wie wenn sie eine solche Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt hätten.

(2) Der Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist.

(3) Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf erwerbslose Arbeiter und Angestellte, die nach Erfüllung der Dienstpflicht in Ehren aus dem Reichs-